

Veröffentlicht am: 12.01.2024

In Kraft ab: 13.01.2024

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 14.12.2023 und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.06.2021, erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 14 Beiräte und Beauftragte der Bürgerschaft

- (1) Die Hansestadt Wismar kann einen Seniorenbeirat bilden. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt. Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (2) Die Hansestadt Wismar kann zudem ein Kinder- und Jugendparlament bilden, das auf der Grundlage der von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung arbeitet. Es gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Hansestadt Wismar kann einen Welterbebeirat bilden. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Welterbebeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.
- (4) Die Hansestadt Wismar kann einen Migrantenbeirat bilden, der auf der Grundlage einer von der Bürgerschaft zu beschließenden Satzung arbeitet. Zudem kann die Bürgerschaft eine Wahlordnung des Beirates beschließen. Der Migrantenbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Beiräte sollen bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie unterstützen den Bürgermeister und die Bürgerschaft bei der politischen Entscheidungsfindung.
- (6) Die Bürgerschaft bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine ehrenamtlich tätige Behindertenbeauftragte bzw. einen ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten. Die oder der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Einwohnerinnen oder Einwohner in behindertenspezifischen Belangen. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie oder er erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den 10.01.2024

Dienstsiegel

gez.

Thomas Beyer
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 in der aktuell gültigen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.